

Gemeinde Lindwedel
Abgrenzungs- und Abrundungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3
Baugesetzbuch (BauGB)
für die Ortsteile Hope und Adolfsglück
- Satzung -
mit Begründung
- beglaubigte Abschrift -

Ausgearbeitet
Hannover, im Mai 1999

Konkordiastraße 14A
30449 Hannover
☎ (05 11) 44 82 89
Fax (05 11) 45 34 40

Diplom-Volkswirt

Eike Geffers

Beratender Volkswirt
für kommunale und
staatliche Planung

in Zusammenarbeit mit
Dipl. Ing. Claudia Rost, Ortsplanerin

Inhaltsverzeichnis

Abgrenzungs- und Abrundungssatzung

gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

für die Ortsteile Hope und Adolfsglück - Satzung - 3

Anlagen zu der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für die Ortsteile

Hope und Adolfsglück (Karten mit den Geltungsbereichen der

Satzung) 4

Begründung zu der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung

Einleitung 6

1. Ziel und Zweck der Satzung 6

2. Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile 6

a. Adolfsglück 6

b. Hope 6

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 9

4. Bestandsaufnahme der noch unbebauten Flächen 11

5. Nachrichtliche Übernahme: Denkmäler 11

6. Abwägung der betroffenen Belange 12

Verfahrensvermerke 14

**Abgrenzungs- und
Abrundungssatzung**
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3
Baugesetzbuch (BauGB) für die
Ortsteile Hope und Adolfsglück
in der Gemeinde Lindwedel
- Satzung -

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137) und auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), hat der Rat der Gemeinde Lindwedel in seiner Sitzung am 07.07.1999 die folgende **Abgrenzungs- und Abrundungssatzung** § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortsteile Hope und Adolfsglück in der Gemeinde Lindwedel und die Begründung dazu beschlossen.

§ 1
räumlicher Geltungsbereich

Durch die Satzung wird die Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in den Ortsteilen Hope und Adolfsglück der Gemeinde Lindwedel festgelegt. Der Verlauf der Grenze ergibt sich aus den beiden Karten, die dieser Satzung als Anlagen beigefügt sind. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Genehmigung in der Walsroder Zeitung in Kraft.

Schwarmstedt, den 07. Juli 1999

gez. Schneider

Bürgermeister

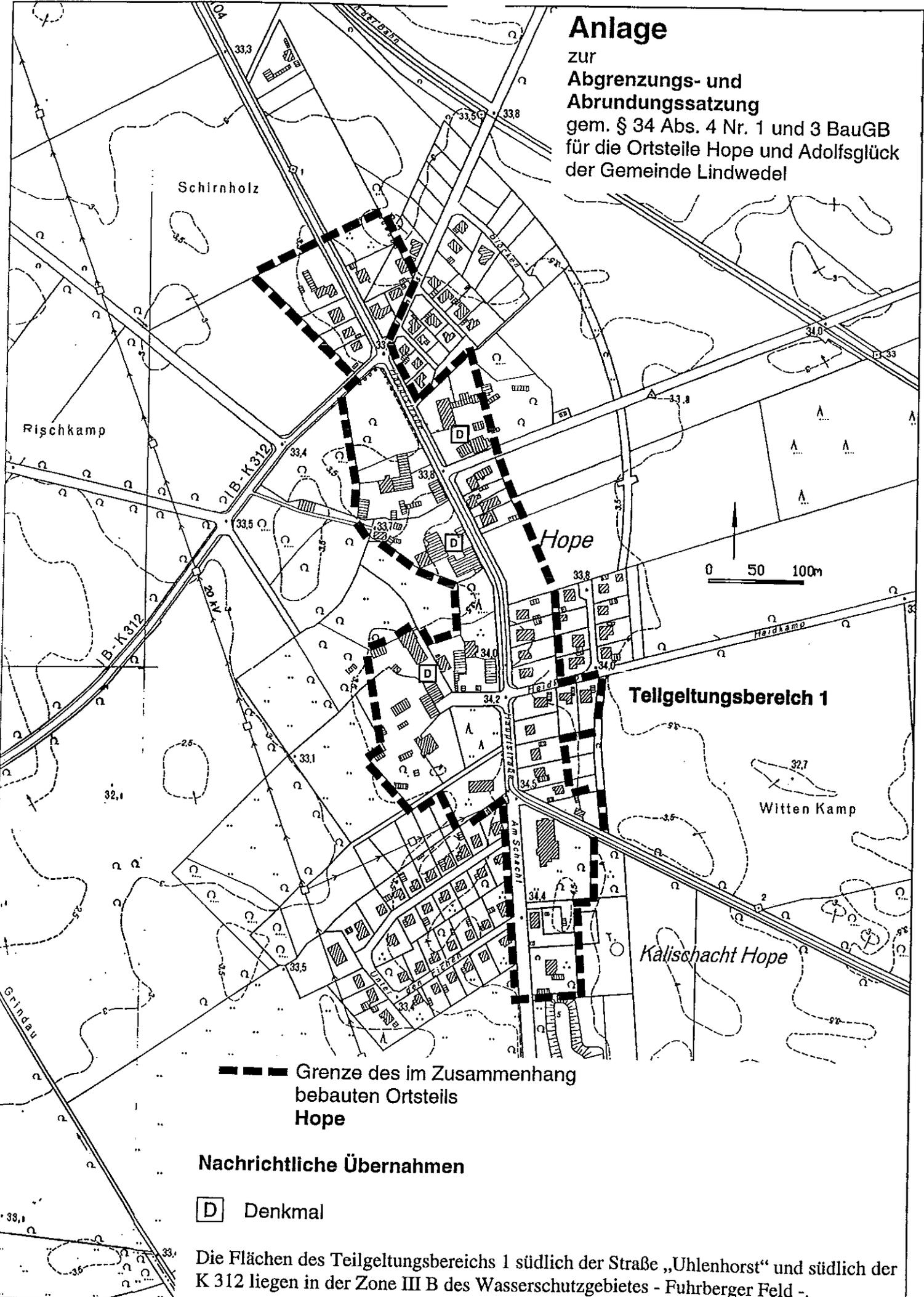
gez. Frische

Gemeindedirektor

Siegel

Anlage

zur
**Abgrenzungs- und
Abrundungssatzung**
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
für die Ortsteile Hope und Adolfs-
glück der Gemeinde Lindwedel



— — — Grenze des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils
Hope

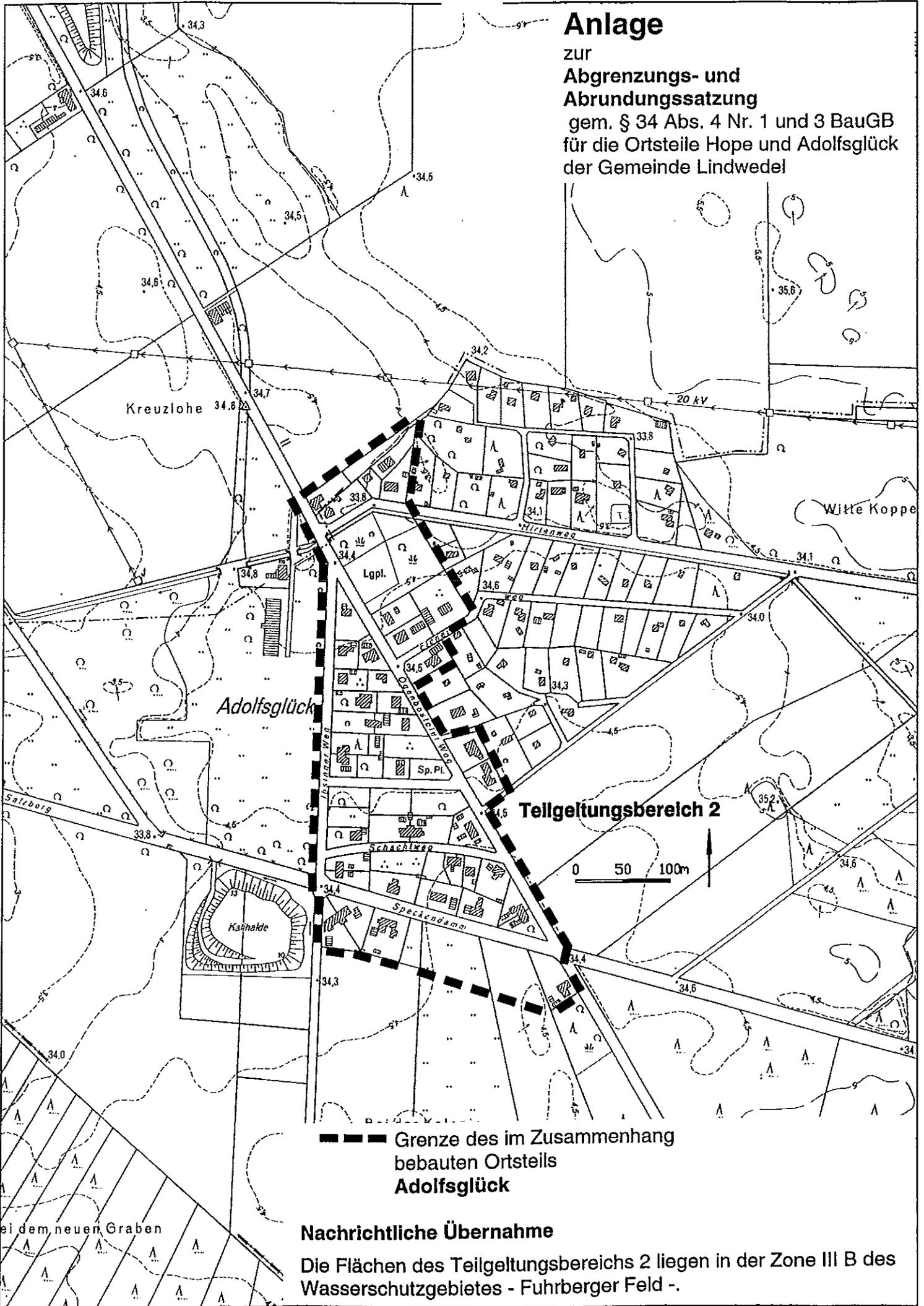
Nachrichtliche Übernahmen

D Denkmal

Die Flächen des Teilgeltungsbereichs 1 südlich der Straße „Uhlenhorst“ und südlich der K 312 liegen in der Zone III B des Wasserschutzgebietes - Fuhrberger Feld -.

Anlage

zur
**Abgrenzungs- und
Abrundungssatzung**
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
für die Ortsteile Hope und Adolfsglück
der Gemeinde Lindwedel



**Begründung zur
Abgrenzungs- und Abrundungssatzung**
gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Ortsteile Hope und Adolfsglück der Gemeinde Lindwedel

Einleitung

Mit der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung legt die Gemeinde Lindwedel für die Ortsteile Hope und Adolfsglück eindeutig fest, welche Flächen noch bebaut werden können. Für die Randbereiche der Ortsteile gelten entweder die Vorschriften über das Bauen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) oder über das Bauen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Während innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eine Bebauung, die sich „einfügt“, allgemein zulässig ist, ist im Außenbereich eine Bebauung grundsätzlich nicht zulässig. Für die Frage, welche Bebauung in Adolfsglück und Hope noch zulässig ist, kommt es also entscheidend auf die Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an.

1. Ziel und Zweck der Satzung

Ziel der Satzung ist eine Ergänzung und Vervollständigung der Bebauung im Bereich des Ortsteile Hope und Adolfsglück der Gemeinde Lindwedel. Dazu wird die Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile eindeutig festgelegt. Die Satzung dient zunächst der Klarstellung der Grenze. In einzelnen Bereich werden aber auch Grundstücke, die wohl dem Außenbereich zuzurechnen sind, zur Abrundung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Die Satzung hat den Zweck, einige Baugrundstücke für eine gemischte Bebauung zur Verfügung zu stellen.

2. Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

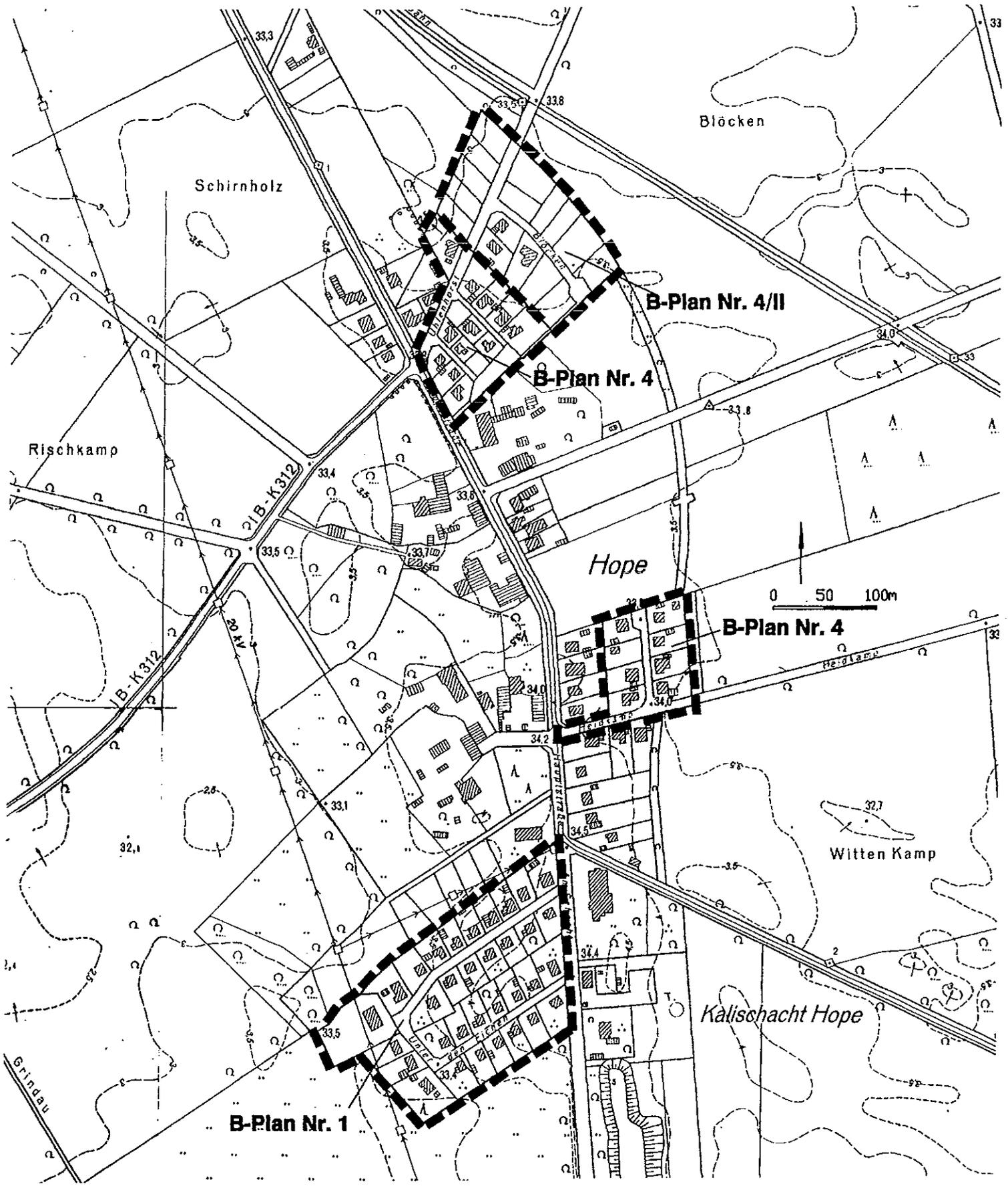
a. Hope

Die Satzung erfaßt von Süden kommend zunächst die bebauten Grundstücke auf der Ostseite der Straße „Am Schacht“. Die Bebauung auf der Westseite der Straße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Beim Dorfe“ und wird daher nicht in die Satzung einbezogen.

Weiter im Norden erfaßt der Geltungsbereich der Satzung die Flächen auf der West- und Ostseite der Hauptstraße. Es wird überwiegend eine Bautiefe vom Geltungsbereich der Satzung gefaßt. Ausnahmen gibt es in Höhe der Straße „Heidkamp“. Auf der Südseite der Straße werden zwei bereits bebaute Grundstücke mit einbezogen. Die Bebauung auf der Nordseite auf beiden Seiten der Stichstraße wird nicht einbezogen. Sie liegt im südlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 4/I „Östlich des Dorfes“.

Im Norden der Ortslage von Hope auf der Ostseite der Hauptstraße gibt es den nördlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 4/I „Östlich des Dorfes“ und daran anschließend den Bebauungsplan Nr. 4/II „Östlich des Dorfes (Nord)“. Zur Lage der Bebauungspläne vgl. den folgenden Kartenausschnitt.

Auf der Westseite der Hauptstraße werden in Höhe der Straße „Heidkamp“ rund zwei Bautiefen in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Hier liegen die Hofstellen etwas abgerückt von der Hauptstraße in zweiter Reihe.



Räumliche Geltungsbereiche der Bebauungspläne in Hope

b. Adolfsglück

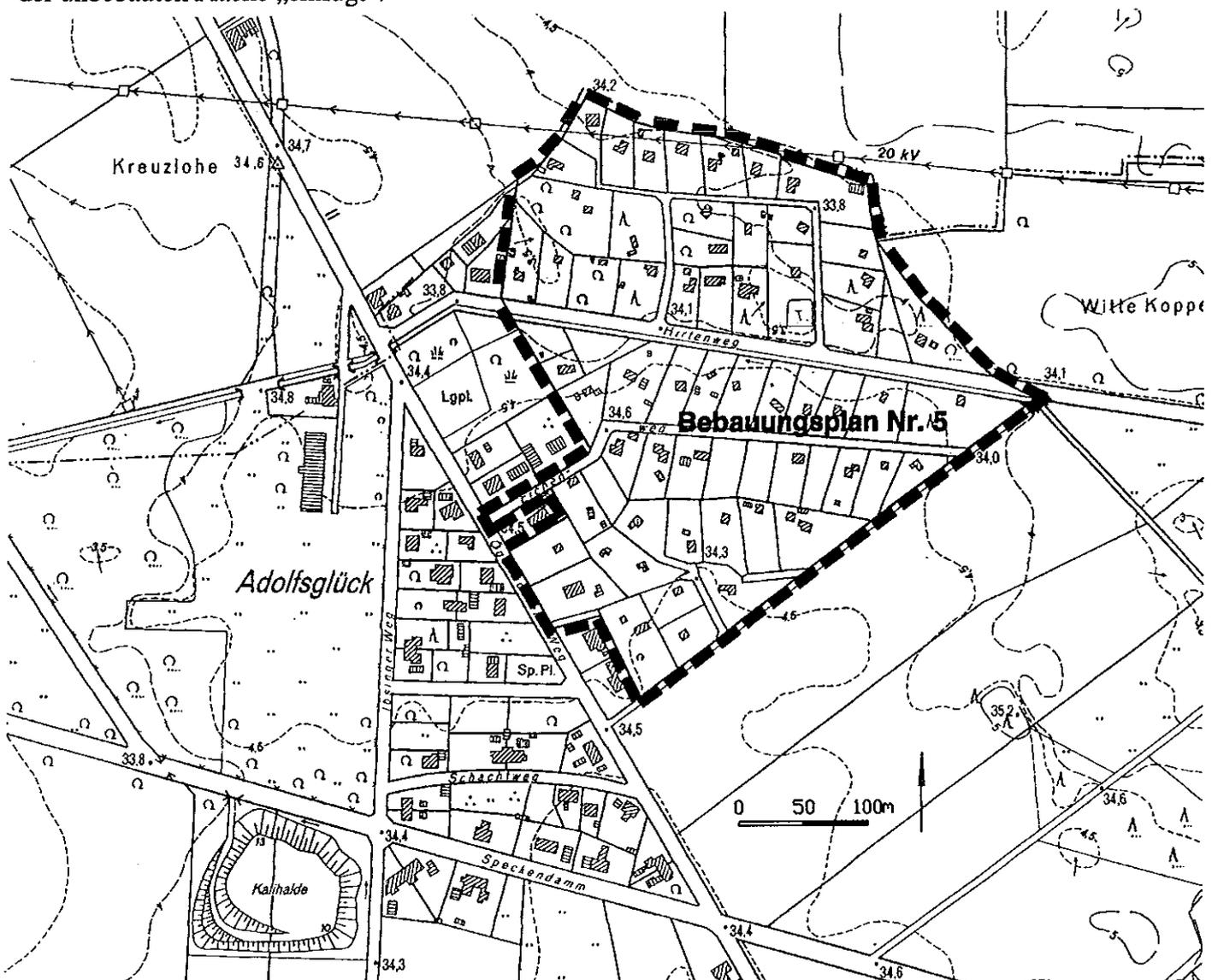
Die Satzung erfaßt zunächst die bebauten Grundstücke zwischen dem Ibsinger Weg und dem Ögenbosteler Weg. Außerdem werden die bebauten Grundstücke und die unbebaute Fläche auf der Südseite des Speckendamms einbezogen. Auf der Ostseite des Ögenbosteler Weges werden alle Grundstücke einbezogen, die nicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 liegen. Vgl. den Planausschnitt auf der folgenden Seite.

Im Westen bildet der Ibsinger Weg die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Im Osten wird die Grenze dort festgelegt, wo der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 endet.

Im Norden bildet die Nordgrenze des ersten bebauten Grundstücks am Ögenbosteler Weg und deren Verlängerung nach Nordosten die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Im Süden bildet die Südgrenze der bebauten Grundstücke auf der Südseite des Speckendamms die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die unbebaute Fläche dazwischen wird zur Abrundung einbezogen. Sie ist durch bauliche Nutzung der Grundstücke auf der Nordseite des Speckendamms und auf der Südseite an ihrem West- und Ostrand geprägt. Aus der vorhandenen Bebauung läßt sich leicht ableiten, welche Bebauung sich auf der unbebauten Fläche „einfügt“.



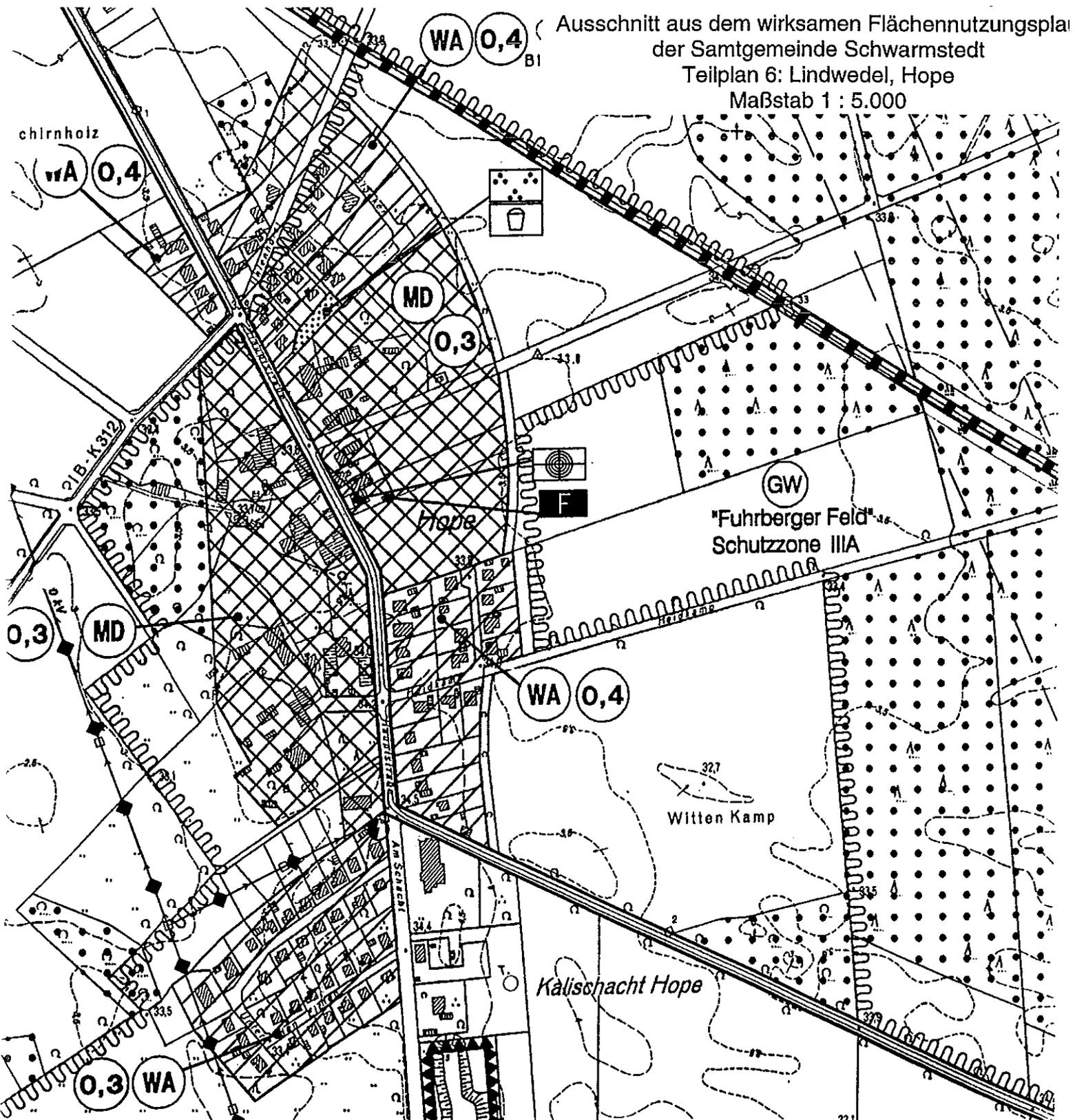
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Hope

In Hope sind die Flächen im Geltungsbereich der Satzung im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt als „Dorfgebiet“ (MD) oder „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) dargestellt (vgl. den beigelegten Planausschnitt).

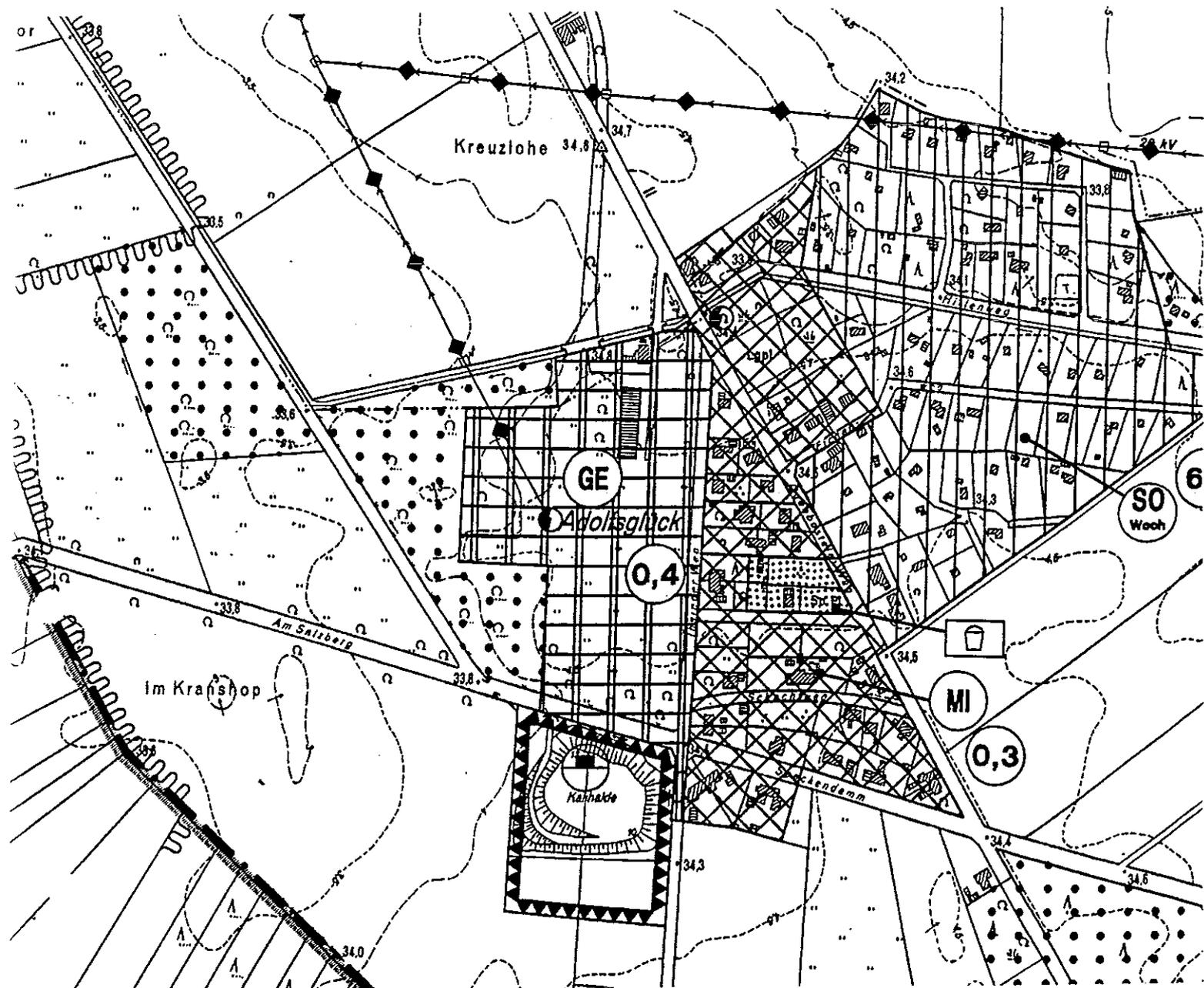
Am Nord- und Südrand der Satzung gibt es ebenfalls einige Grundstücke die im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Für diese Flächen soll im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplans ebenfalls die Darstellung geändert werden.



Adolfsglück

Der überwiegende Teil des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung für den Ortsteil Adolfsglück ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Schwarmstedt als „Mischgebiet“ (MI) dargestellt. Die drei einzelnen Grundstücke auf der Ostseite des Ögenbosteler Weges sind als „Sondergebiet: Wochenendhäuser“ dargestellt. Vgl. den folgenden Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.

Die unbebaute Fläche südlich des Speckendamms, einschließlich des bebauten Grundstücks am Ostrand, und eine kleine dreieckige Fläche am Nordrand des Geltungsbereichs sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Darstellung will die Samtgemeinde Schwarmstedt mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplans (22. Teiländerung) in „Gemischte Baufläche“ ändern.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
der Samtgemeinde Schwarmstedt
Teilplan 6: Lindwedel, Hope
Maßstab 1 : 5.000

4. Bestandsaufnahme der noch unbebauten Flächen

Die unbebauten Grundstücke in Adolfsglück zwischen dem Ibsinger Weg und dem Ögenbosteler Weg werden als Garten genutzt oder sind Brachflächen. Die unbebaute Fläche südlich des Hirtenweges wird als Lagerplatz für Baumaterialien genutzt.

Bei der unbebauten Fläche am Südrand von Adolfsglück handelt es sich im Westen um eine Wiese und im Osten um nicht bewirtschaftete Ackerflächen.

Bei den unbebauten Flächen auf der Westseite der Hauptstraße in Hope handelt es sich im wesentlichen um Gartenflächen mit Koniferen. Die unbebauten Flächen auf der Ostseite der Straße sind landwirtschaftliche Flächen, die als Acker genutzt werden.

Bewertung

Die Ausprägung der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Arten und Lebensgemeinschaften muß für die Beurteilung der Auswirkungen einer baulichen Nutzung der noch unbebauten Flächen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild bewertet werden. Dazu werden die Schutzgüter zunächst danach eingestuft, ob sie für den Naturhaushalt von besonderer, allgemeiner oder geringer Bedeutung sind:

- **Boden:** Es handelt sich bei allen Flächen um stark überprägten Naturboden. Er ist für den Naturhaushalt von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe 2).
- **Wasser:** Durch Adolfsglück fließt die Grindau. Die Grindau hat eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser (Wertstufe 2). Die unbebauten Flächen liegen zum Teil in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebiets Fuhrberger Feld. Das Grundwasser wird aus landschaftpflegerischer Sicht nach seinem Natürlichkeitsgrad bewertet. Danach hat das Grundwasser in Teilgeltungsbereich für den Naturhaushalt nur allgemeine Bedeutung (Wertstufe 2).
- **Luft und Klima:** Hier geht es im wesentlichen um die Entstehung und Verteilung von Frischluft. Die noch unbebauten Flächen sind sehr klein und liegen am Rande von bereits bebauten Flächen. Sie haben keine Bedeutung für die Verteilung von Frischluft; denn sie beeinflussen keine Luftaustauschbahn zwischen unbelasteten und belasteten Gebieten.
- **Arten und Lebensgemeinschaften:** Bei den noch unbebauten Flächen (Brachflächen, Hausgarten, Acker, Lagerflächen) handelt es sich um naturferne Biotoptypen, die für die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen Flora und Fauna eine geringe Bedeutung haben.
- **Landschaftsbild:** Die unbebauten Flächen, die an den Ortsrändern liegen sind als stark beeinträchtigte Landschaftsbildbereiche zu bewerten. Es handelt sich um unbegrünte Ortsränder ohne naturbetonte Biotope.

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungen haben die Außenbereichsflächen, die in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild, insbesondere für das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“, nur geringe Bedeutung.

5. Nachrichtliche Übernahmen: Denkmäler, Wasserschutzgebiet

Denkmäler

Im Ortsteil Hope gibt es auf einigen Hofstellen Baudenkmale. Im Verzeichnis der Baudenkmale gem. § 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sind in der Gemeinde Lindwedel im Ortsteil Hope folgende Denkmale aufgenommen:

(E)/(G)	Strasse	Objekttyp	Flurstück

Ortsteil: Hope			

(E)	*Am Bannhof*	Bahnhof	033719-003-00030/005
(E)	Celler Weg	Scheune	033758-001-00070/041
(G)	Hauptstraße	Grabsteine	033758-001-00070/041
(E)	Hauptstraße 9	Speicher	033758-001-00096/002
(E)	Hauptstraße 15	Speicher	033758-001-00084/002
(E)	Hauptstraße 34	Speicher	033758-001-00070/041
(G)	Hauptstraße 34	Wohnwirtschaftsgebäude	033758-001-00070/041

Wasserschutzgebiet

Der Teiländerungsbereich 2 in Adolfsglück liegt in der Zone III B des mit Verordnung vom 01.02.1996 festgesetzten Wasserschutzgebietes Fuhrberger Feld.

Der Teiländerungsbereich 1 in Hope liegt nur zum Teil in der Zone III B des Wasserschutzgebietes Fuhrberger Feld. Die Flächen südlich der Straße „Uhlenhorst“ und südlich der K 312 liegen innerhalb der Schutzzone und die Flächen nördlich dieser Straßen liegen außerhalb der Schutzzone. Vgl. dazu den Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan für den Ortsteil Hope auf Seite 9.

Durch Adolfsglück fließt im Norden, auf der Südseite des Hirtenweges die Grindau, ein Gewässer II Ordnung. Aufgrund des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) § 91 a ist beidseitig entlang des Gewässers ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt.

6. Abwägung der betroffenen Belange

Mit der Satzung soll die Bebauung in Adolfsglück und Hope ergänzt und abgerundet werden. Die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind überwiegend bebaut. Lediglich am Südrand von Adolfsglück und im Norden auf der Ostseite des Ögenbosteler Weges werden mit der Satzung zwei größere Lücke zwischen bereits mit Wohnhäusern bebauten Grundstücken geschlossen. Damit wird die Bebauung von Adolfsglück abgerundet. In Hope liegen die unbebauten Grundstücke innerhalb der Satzung ebenfalls zwischen der vorhandenen Bebauung oder direkt angrenzend an bebaute Grundstücke. Die Bebauung an der Hauptstraße kann ergänzt und ebenfalls abgerundet werden. Die Satzung ist daher mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Die Satzung erleichtert das Bauen auf den noch unbebauten Flächen in den Ortsteilen Hope und Adolfsglück. Sie dient damit der Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 5 Nr. 2 BauGB). Das ist die wesentliche Rechtfertigung für die Satzung.

Die Belange des Post- und Fernmeldewesens, der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser und der Abfallentsorgung sind aufgrund der vorhandenen Erschließung der Ortsteile Hope und Adolfsglück berücksichtigt. Hope und Adolfsglück sind an die zentrale Wasser-

versorgung, an die Elektrizitätsversorgung und an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen.

Eine geordnete Oberflächenentwässerung ist möglich: Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser kann wie bisher an Ort und Stelle versickert werden. Ein entsprechender Nachweis muß im Baugenehmigungsverfahren geführt werden.

Die Verkehrserschließung ist vorgegeben. Sie erfolgt über die vorhandenen Straßen.

Im Teilgeltungsbereich 1 in Hope gibt es mehrere Denkmale. Dabei handelt es sich um Baudenkmale gem. § 3 Nieders. Denkmalschutzgesetz. Aus der Sicht der Gemeinde sind weitere Wohnhäuser im Nahbereich der unter Schutz stehenden Gebäude und Anlagen, die die Wirkung der Baudenkmale nicht stören, grundsätzlich denkbar. Die Belange der Denkmalpflege werden daher durch die Satzung nicht erheblich beeinträchtigt. Ob ein konkretes Vorhaben denkmalpflegerische Belange beeinträchtigt, muß im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Durch die Satzung werden nur sehr kleine Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Flächen haben daher für die landwirtschaftliche Produktion nur geringe Bedeutung. Die Flächen sind im wesentlichen von Bebauung umgeben und daher auch für den Einsatz moderner Maschinen zu klein. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist daher gering.

Die Satzung hat Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Diese Belange werden in erster Linie dadurch beeinträchtigt, daß die Satzung bauliche Nutzungen von Freiflächen ermöglicht, auf denen bisher keine bauliche Nutzung zulässig ist. Dadurch entsteht eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Betroffen ist jedoch nur das Schutzgut „Boden“. Die anderen Schutzgüter haben in den Geltungsbereichen der Satzung nur geringe Bedeutung.

Die Grundstücke in den Geltungsbereichen der Satzung sind jedoch bereits zum überwiegenden Teil bebaut. Durch die noch mögliche zusätzliche Bebauung wird sich bei der sehr geringen Bebauungsdichte keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ergeben.

In Hope und Adolfsglück ist die Bebauungsdichte gering. Es gibt große Grundstücke, die meist nur mit einem Einfamilienhaus bebaut sind. Der größte Teil eines Grundstücks ist nicht bebaut und wird als Hausgarten mit einer entsprechenden Bepflanzung (Gemüsegarten, Ziergarten, Bauerngarten) genutzt. Die geplante Bebauung innerhalb der Satzung muß sich nach dem Maß der baulichen Nutzung und nach der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die Gemeinde geht daher davon aus, daß auch auf den Grundstücken, die zur Abrundung von Hope und Adolfsglück in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen wurden, ausreichend große unbebaute Flächen erhalten bleiben, die bepflanzt werden. Ein Ausgleich für die Flächenversiegelung wird daher durch die Anpflanzungen auf den Baugrundstücken geschaffen. Dies ist aufgrund des niedrigen Maßes der baulichen Nutzung möglich und kann im Baugenehmigungsverfahren im einzelnen durchgesetzt werden.

Die Vorhaben im Geltungsbereich der Satzung werden weiterhin nach § 34 BauGB beurteilt, d. h. ein Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Ob ein bestimmtes Vorhaben zulässig ist, kann daher erst im Baugenehmigungs-

verfahren abschließend beurteilt werden. Die Satzung sorgt allein noch nicht für die Zulässigkeit eines Vorhabens.

Verfahrensvermerke

Planverfasser

Der Entwurf der **Abgrenzungs- und Abrundungssatzung** gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortsteile Hope und Adolfsstück der Gemeinde Lindwedel und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Diplom-Volkswirt EIKE GEFFERS, Beratender Volkswirt für kommunale und staatliche Planung, Hannover.

Hannover, im Januar 1999

gez. Geffers

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Lindwedel hat in seiner Sitzung am 18.06.1998 die Aufstellung der **Abgrenzungs- und Abrundungssatzung** gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortsteile Hope und Adolfsstück beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB durch Veröffentlichung in der Walsroder Zeitung ortsüblich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Februar 1999 dem Entwurf der **Abgrenzungs- und Abrundungssatzung** gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortsteile Hope und Adolfsstück der Gemeinde Lindwedel und der Begründung dazu zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Veröffentlichung in der Walsroder Zeitung am 20.02.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der **Abgrenzungs- und Abrundungssatzung** gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortsteile Hope und Adolfsstück der Gemeinde Lindwedel und die Begründung dazu haben von Montag, den 01.03.1999 bis einschließlich Donnerstag, den 01.04.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Lindwedel hat nach Prüfung der Anregungen die **Abgrenzungs- und Abrundungssatzung** gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortsteile Hope und Adolfsstück in seiner Sitzung am 07.07.1999 (§ 34 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Schwarmstedt, den 07. Juli 1999

Der Gemeindedirektor

gez. Frische

Siegel

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der **Abgrenzungs- und Abrundungssatzung** gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortsteile Hope und Adolfsglück der Gemeinde Lindwedel ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der **Abgrenzungs- und Abrundungssatzung** nicht geltend gemacht worden.

Schwarmstedt, den _____

Der Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der **Abgrenzungs- und Abrundungssatzung** gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortsteile Hope und Adolfsglück der Gemeinde Lindwedel sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Schwarmstedt, den _____

Der Gemeindedirektor

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der **Abgrenzungs- und Abrundungssatzung** gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für die Ortsteile Hope und Adolfsglück der Gemeinde Lindwedel und der Begründung dazu mit der Urschrift wird beglaubigt.

Schwarmstedt, den 27. 10. 1989

Der Gemeindedirektor

